

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Promotionsstudiengang Kunst und Design mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.)	Ausgabe 05/2021
	erarb. Dez./Einheit Fak. KuG	Telefon 3206

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Kunst und Design mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.) folgende Studienordnung; der Fakultätsrat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 09.12.2020 die Studienordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 12. Februar 2021 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung und Aufnahme
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang
- § 7 Mentorensystem
- § 8 Inhalte
- § 9 Dissertation
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Mitwirkung und Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Erklärung der Mentorenschaft
- Anlage 3: Betreuungserklärung
- Anlage 4: Ehrenwörtliche Erklärung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Promotionsstudiengang Kunst und Design mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.) in den Schwerpunkten Kunst oder Design.

§ 2 Studienziel

Das Ziel des Promotionsstudienganges ist es, die Doktoranden und Doktorandinnen mittels eines begleitenden, strukturierten Qualifikationsangebots und unter kontinuierlicher Betreuung durch mindestens zwei Mentoren/Mentorinnen zu befähigen, ein innovatives, praxis-basiertes Promotionsthema an der Schnittstelle zwischen Kunst oder Gestaltung und Wissenschaft zu entwickeln, zu bearbeiten und der Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt in der Regel den erfolgreichen künstlerischen oder gestalterischen (mindestens Prädikat oder Abschlussnote "gut") Diplom-, Staatsexamens-, Magister- oder Masterabschluss einer deutschen Hochschule oder den gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule voraus, der dem künstlerischen/gestalterischen Profil der Fakultät entspricht.

(2) Bewerber und Bewerberinnen anderer Fachrichtungen, die ein Promotionsstudium an der Schnittstelle zwischen der jeweiligen Fachdisziplin und der Kunst bzw. dem Design anstreben, können in den Promotionsstudiengang aufgenommen werden, sofern die mentorale Betreuung und Begutachtung in der betreffenden Fachdisziplin gesichert ist. Die Ph.D.-Graduierungskommission entscheidet im Einzelfall über mögliche Auflagen zum Erwerb zusätzlicher Studienleistungen im künstlerischen oder gestalterischen Bereich.

(3) Entspricht der vorliegende Abschluss dem künstlerisch-gestalterischen Profil der Fakultät nicht bzw. kommt der Bewerber/die Bewerberin aus einer anderen Fachdisziplin, legt die Ph.D.-Graduierungskommission fest, welche Zusatzleistungen von dem Bewerber/der Bewerberin zu erbringen sind. In der Regel sind zwei Wissenschaftsmodule bzw. Fachmodule an der Fakultät Kunst und Gestaltung oder einer Hochschule mit einem vergleichbaren Profil in Absprache mit der Graduierungskommission erfolgreich abzulegen.

(4) Liegt ein Bachelorabschluss mit mindestens der Note "sehr gut" an einer deutschen oder gleichgestellten ausländischen Hochschule in einem Studiengang vor, der dem Profil der Fakultät entspricht, so kann der Kandidat/die Kandidatin zur Promotion zugelassen werden, wenn er/sie drei Prüfungen aus den Wissenschaftsmodulen der Masterstudiengänge der Fakultät Kunst und Gestaltung erfolgreich abgelegt hat.

(5) Zur Promotion kann nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an einer anderen Hochschule bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorand/Doktorandin angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.

(6) Die Lehre im Promotionsstudiengang erfolgt in deutscher und englischer Sprache. Für den zweisprachigen (deutsch/englisch) Studiengang sind **entweder sehr gute Kenntnisse der deutschen** Sprache (mindestens Niveau C1 GER durch

- a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Hochschulabschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
- b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-2 oder TestDaF, mind. 4 x TDN 4, oder eines gleichwertigen Nachweises)

und **gute Kenntnisse der englischen** Sprache (mindestens Niveau B2 GER durch

- a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) oder
- b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: IELTS Band 6,5, TOEFL Internet-based Score 85 oder besser, Cambridge Certificate B2 First (FCE) oder eines gleichwertigen Nachweises),

oder alternativ, sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache (mindestens Niveau C1 GER durch

- a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Land) oder
- b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: IELTS Band 7,0, TOEFL Internet-based Score 108 oder besser, Cambridge Certificate C1 Advanced English (CAE), oder eines gleichwertigen Nachweises) und **gute Kenntnisse der deutschen Sprache** notwendig (mindestens Niveau B2 GER durch
 - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-1 oder TestDAF, mind. 4 xTDN 3, oder eines gleichwertigen Nachweises) nachzuweisen.

§ 4 Bewerbung und Aufnahme

(1) Eine Annahme des Arbeits- und Forschungsvorhabens setzt eine enge künstlerische oder gestalterische und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Lehr- und Forschungsaktivitäten der Fakultät Kunst und Gestaltung im Allgemeinen sowie den Lehr- und Forschungsschwerpunkten der jeweiligen Mentoren/Mentorinnen im Besonderen voraus und strebt Verknüpfungen zu anderen Forschungsbereichen der Bauhaus-Universität Weimar an.

(2) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und ein Studium im Promotionsstudiengang Kunst und Design sowie die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann sich unter digitaler Einreichung der nachfolgenden Dokumente bewerben:

- a) das ausgefüllte Anmeldeformular mit der Angabe des Studienschwerpunktes Kunst oder Design sowie der Benennung von mindestens zwei Mentoren/Mentorinnen, von denen eine/r Mitglied der Bauhaus-Universität Weimar sein muss (siehe § 7);
- b) tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Bildungs- und Berufswegs;
- c) Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss nach § 3 Absatz 1 bis 4; die erforderlichen Zeugnisse sind als beglaubigte Kopien einzureichen. Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer amtlichen Übersetzung eingereicht werden;
- d) ein aussagekräftiges Exposé zur Beschreibung eines innovativen Promotionsvorhabens mit einer formulierten Forschungsfrage an der Schnittstelle zwischen künstlerischem bzw. gestalterischem und wissenschaftlichem Diskurs;
- e) Arbeits- und Zeitplan, der erkennen lässt, dass das Vorhaben voraussichtlich innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann;
- f) die Dokumentation einer Auswahl (Portfolio) bisheriger künstlerischer oder gestalterischer Arbeiten und soweit vorhanden: Ausstellungskataloge, Liste über Ausstellungen und öffentliche Präsentationen, Presse- und Projektberichte;
- g) Liste der wissenschaftlichen Publikationen;
- h) die schriftliche Bestätigung (Erklärung der Mentorenschaft) eines/einer künstlerischen oder gestalterischen und eines/einer wissenschaftlichen Mentors/Mentorin, dass er/sie auf der Grundlage des einzureichenden Konzepts die Betreuung übernimmt.

(3) Formal auf Grundlage der gemäß Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen und inhaltlich auf Grundlage des eingereichten Exposés sowie eines in der Regel stattfindenden ca. halbstündigen Gesprächs mit der Ph.D.-Graduierungskommission wird über die Aufnahme in den Promotionsstudiengang Kunst und Design entschieden. Voraussetzung sind die hervorragende fachliche Qualifikation sowie die sichtbare Bereitschaft und Fähigkeit zur Bearbeitung von übergreifenden künstlerischen oder gestalterischen und theoretischen sowie methodologischen Fragestellungen im Sinne des Promotionsstudiengangs.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme in den Promotionsstudiengang trifft die Ph.D.-Graduierungskommission, die auch die Mentoren/Mentorinnen bestätigt. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in den Promotionsstudiengang können je zwei weitere Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen aus den wissenschaftlichen wie künstlerischen oder gestalterischen Lehrgebieten zur Ph.D.-Graduierungskommission mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium im Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 6 Regelstudienzeit und Umfang

(1) Die Regelstudienzeit im Promotionsstudiengang beträgt sechs Semester. Das Studium ist modularisiert und hat einen Umfang von 180 Leistungspunkten (LP), davon 78 Leistungspunkte in den Lehrveranstaltungen und Kolloquien des Studienprogramms und 102 LP für die Dissertation.

(2) Ein Antrag auf Teilzeitstudium ist möglich.

§ 7 Mentorensystem

(1) Jeder Doktorand/jede Doktorandin wird während der gesamten Studienzeit von mindestens zwei Mentoren/Mentorinnen gemäß § 2 Absatz 2 der Prüfungsordnung betreut, wobei ein Mentor/eine Mentorin die wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsgebiete vertritt, der andere/die andere die künstlerischen oder gestalterischen. Zusätzliche Mentoren/Mentorinnen, einschließlich promovierter Nachwuchswissenschaftler/innen, können auf Antrag der Ph.D.-Graduierungskommission zugelassen werden.

(2) Einer der Mentoren/eine der Mentorinnen muss Hochschullehrer/Hochschullehrerin der Bauhaus-Universität Weimar sein. Die anderen Mentoren/Mentorinnen können aus einer anderen Hochschule kommen. Mentoren/Mentorinnen können begonnene Dissertationen auch nach Beendigung des Dienstes an ihrer Fakultät oder ihrer Hochschule abschließend betreuen.

(3) Die Mentoren/Mentorinnen und der Doktorand/die Doktorandin schließen bis spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters eine Betreuungserklärung ab (Anlage 3). In dieser wird festgehalten, welche Kompetenzen im Bereich der Schlüsselqualifikationen erworben werden müssen, welche Module über die Pflichtmodule des Promotionsstudiengangs hinaus absolviert werden müssen und in welchen Zeitabständen Konsultationen zwischen Mentor/Mentorin und dem Doktoranden/der Doktorandin unabhängig von den Graduierungskolloquien stattfinden.

(4) Mindestens einmal im Fachsemester findet ein Arbeitsgespräch zwischen den Mentoren/Mentorinnen und dem Doktoranden/der Doktorandin statt, in dem der individuelle Arbeitsfortschritt besprochen wird. Der Arbeitsfortschritt und vereinbarte Arbeits- und Qualifikationsschritte werden durch einen kurzen Entwicklungsbericht des Doktoranden/der Doktorandin dokumentiert und durch die Mentoren/Mentorinnen unterzeichnet. Die Organisation von Arbeitsgesprächen mit den Mentoren/Mentorinnen erfolgt selbständig durch den Doktoranden/die Doktorandin auch unabhängig von den Ph.D.-Lehrwochen.

(5) In Fällen der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Ph.D.-Graduierungskommission innerhalb von 6 Monaten im Einvernehmen mit dem Doktoranden/der Doktorandin um die Benennung eines anderen Mentors/einer anderen Mentorin. Im Falle einer damit verbundenen inhaltlichen Neuausrichtung der Dissertation ist zusätzlich ein überarbeitetes Exposé gemäß § 4 einzureichen. Bereits erworbene Studienleistungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 8 Inhalte

(1) Der Promotionsstudiengang Kunst und Design dient der Erhöhung des wissenschaftlichen, des künstlerischen oder gestalterischen Reflexionsniveaus und der theoretischen Orientierung der Doktoranden/Doktorandinnen und mündet in die Erarbeitung einer praxis-basierten Forschungsarbeit mit aufeinander bezogenen wissenschaftlichen und künstlerischen beziehungsweise gestalterischen Schwerpunkten. Indem die gesamte Promotionszeit durch forschungsorientierte Lehrveranstaltungen begleitet und strukturiert wird, werden die Problemstellungen, methodischen Ansätze und sachlichen Ergebnisse der Dissertationen von Beginn an in größere theoretische und historische Zusammenhänge gebracht. Dadurch wird die

wissenschaftliche, künstlerische und gestalterische Kompetenz der Doktoranden/Doktorandinnen disziplinär konturiert und interdisziplinär erweitert, ihr Arbeitsstil entsprechend geschult und ihre kommunikative Kompetenz und Kooperationsfähigkeit gestärkt.

(2) Das Studienangebot besteht gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) aus folgenden Veranstaltungen und Leistungen:

- vier Graduiertenseminare mit je 6 LP im ersten bis vierten Fachsemester zuzüglich des damit verbundenen Selbststudiums;
- ein Wissenschaftsmodul zur Vorprüfung mit einem Umfang von 6 LP;
- zwei Wissenschaftsmodule zum Graduiertenkolloquium im Umfang von je 6 LP;
- Schlüsselqualifikations-Module im Gesamtumfang von 24 LP im ersten bis sechsten Fachsemester;
- ein Tutorien-Modul im Umfang von 6 LP bis zum fünften Fachsemester.

(3) Die Graduiertenseminare werden als Wissenschaftsmodule im Umfang von je 6 LP angeboten. Sie zeichnen sich durch ihren vertiefenden Charakter aus. In den Graduiertenseminaren werden übergreifende theoretische und methodologische Fragen erörtert. Die Graduiertenseminare werden von einem/einer Lehrenden aus den wissenschaftlichen Lehrgebieten der Fakultät Kunst und Gestaltung koordiniert und von allen Lehrenden der wissenschaftlichen Lehrgebiete der Fakultät Kunst und Gestaltung sowie weiteren am Programm beteiligten Lehrenden angeboten und betreut.

(4) Die Vorprüfung besteht aus einem Arbeits- bzw. Forschungsbericht. Sie findet am Ende des zweiten Fachsemesters statt und besitzt einen Umfang von 6 LP. Als Voraussetzung für die Vorprüfung sind die bis dahin zu erbringenden Leistungen gemäß Studienverlaufsplan (siehe Anlage 1) nachzuweisen. Zur Vorprüfung gehören Analysen von einschlägiger Literatur, die für die Doktoranden/Doktorandinnen und ihre wissenschaftlichen sowie künstlerischen oder gestalterischen Forschungsthemen relevant ist, der theoriegeleitete Diskurs zum jeweiligen Forschungsvorhaben sowie die inhaltliche wie methodische Qualitätsentwicklung des Arbeitsvorhabens bzw. -prozesses. Darüber hinaus präsentieren die Doktoranden/Doktorandinnen ihre jeweiligen künstlerischen oder gestalterischen Strategien, Entwürfe, Experimente, Modelle, Werkzeuge, Kontexte, Kooperationen etc., insbesondere in Bezug auf den Aufbau von theoretischen Einsichten und neuen Erkenntnissen im eigenen Genre oder Forschungsfeld. Die bestandene Vorprüfung ist Voraussetzung für die Weiterführung des Studiums.

(5) Die Graduiertenkolloquien werden als Wissenschaftsmodule im Umfang von 6 LP angeboten. Jeder Doktorand/jede Doktorandin ist verpflichtet, regelmäßig am Graduiertenkolloquium teilzunehmen und ab dem zweiten Studienjahr einmal jährlich über die Arbeitsfortschritte seiner/ihrer Dissertation im Graduiertenkolloquium in Form eines wissenschaftlichen Vortrages bzw. einer Werkpräsentation zu berichten. Diese beinhalten eigene Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen oder gestalterischen Arbeit.

(6) Im Bereich der Schlüsselqualifikationen werden Veranstaltungen u.a. zu folgenden Themen angeboten: Präsentationstechniken, kreatives Schreiben, wissenschaftliches Schreiben, wissenschaftliche Arbeitsmethoden, Hochschuldidaktik, gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis. Schlüsselqualifikationen können ebenso durch eigene Leistungen erzielt werden, u.a. durch eigene Ausstellungs- und Konferenzbeiträge, Workshops und Publikationen. Die Koordinierung der Schlüsselqualifikationen findet in Kooperation mit der Bauhaus Research School, der Universitätsbibliothek, dem Career Service sowie dem Sprachenzentrum statt. Angebote zu Schlüsselqualifikationen können auch an anderen akademischen Einrichtungen besucht und durch die Ph.D.-Graduierungskommission auf Antragstellung mittels Formular anerkannt werden.

(7) Im Tutorium mit einem Umfang von 6 LP sollen die Doktoranden/Doktorandinnen eine eigene Lehrveranstaltung (u.a. Projektmodul, Fachmodul, Wissenschaftsmodul) an der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Hochschule organisieren und leiten. Der Planungs- und Umsetzungsprozess wird von mindestens einem/einer der Mentoren/Mentorinnen begleitet. Eine Umsetzung erfolgt bis zum sechsten Fachsemester. Von mehreren Doktoranden/Doktorandinnen gemeinsam durchgeführte Lehrveranstaltungen sind möglich, bedürfen aber der Zustimmung der jeweiligen Mentoren/Mentorinnen.

§ 9 Dissertation

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Vorleistungen (siehe Anlage 1) kann in Absprache mit den Mentoren/Mentorinnen die Dissertation eingereicht werden.
- (2) Diese besteht gleichwertig aus den inhaltlich miteinander verbundenen wissenschaftlichen und künstlerischen oder gestalterischen Anteilen und umfasst einen auf einander Bezug nehmenden künstlerischen oder gestalterischen und wissenschaftlichen Forschungsertrag. Die Ergebnisse sind in Text, Bild, Bewegtbild- oder Tonaufzeichnung darzustellen.
- (3) Die vorgelegte Dissertation soll die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher wie forschend künstlerischer oder gestalterischer Arbeit nachweisen. Sie beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen und künstlerischen oder gestalterischen Arbeit.
- (4) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Abweichungen von dieser Regelung kann die Ph.D.-Graduierungskommission genehmigen, wenn eine Begutachtung gesichert ist. Arbeiten in einer anderen als der deutschen Sprache muss eine ausführliche Zusammenfassung von mindestens 4.000 Wörtern in Deutsch beigefügt werden.
- (5) Die Verwendung bereits vorliegender schriftlicher Veröffentlichungen des Doktoranden/der Doktorandin als Allein- oder Erstautor/-autorin als Teil einer monographisch verfassten Dissertation ist zulässig, wenn wesentliche Inhalte aktualisiert worden sind und in einem neuen thematischen Zusammenhang stehen.
- (6) Eine kumulative Dissertation, die begutachtete, in referierten Publikationsorganen veröffentlichte wissenschaftliche Aufsätze und künstlerische oder gestalterische Präsentationen mit einem gemeinsamen Rahmenthema verknüpft, ist zulässig. Die Publikationen können in Alleinautorenschaft oder gemeinsam mit Koautoren/Koautorinnen verfasst worden sein. Im Falle von Koautoren/Koautorinnen muss der Anteil des Doktoranden/der Doktorandin gekennzeichnet und z.B. im Vorwort oder einem gesonderten Kapitel eindeutig beschrieben sein. Die einzelnen Publikationen werden zu Kapiteln mit einer Einleitung, Zielstellung, Stand des Wissens und einer Beschreibung der Methoden zusammengefasst. Koautoren/Koautorinnen von verwendeten Publikationen können mit Ausnahme der Mentoren/Mentorinnen nicht Gutachter/Gutachterin sein. Eine kumulative Dissertation ist nur in Absprache mit den Mentoren/Mentorinnen sowie mit Genehmigung der Ph.D.-Graduierungskommission zulässig.
- (7) Die Dissertation muss eine ehrenwörtliche Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin enthalten, in der versichert wird, dass die Arbeit selbstständig angefertigt wurde, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und die Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar eingehalten wurde. In der Dissertation hat der Doktorand/die Doktorandin in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel er/sie für die Arbeit herangezogen hat. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß zitiert werden, müssen entsprechend kenntlich gemacht sein. Dies gilt ebenso für die Referenzierung von wesentlichen Projekten und Werkzeugen sowie die Unterstützung durch Dritte.
- (8) Die Dissertation muss einen Lebenslauf enthalten, der insbesondere den Bildungs- und Berufsweg darstellt (Curriculum vitae).
- (9) Die Dissertation muss in gedruckter Fassung vorgelegt werden.

§ 10 Nachteilsausgleich

(1) Doktoranden/Doktorandinnen können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet die allgemeine Studienberatung.

(3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Doktoranden/Doktorandinnen, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.

(4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Ph.D.-Prüfungsausschuss auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin bzw. des Doktoranden/der Doktorandin im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Bewerber/die Bewerberin bzw. der Doktorand/die Doktorandin kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12 Mitwirkung und Datenschutz

Mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion werden zur Umsetzung der im Hochschulstatistikgesetz (HStatG) normierten Erhebungspflichten der Bauhaus-Universität Weimar personenbezogene Daten des Doktoranden/der Doktorandin erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 1 Abs. A HStatG im Rahmen der Promotion verarbeitet. Der Doktorand/die Doktorandin ist insoweit zur Mitwirkung und zur Angabe von personenbezogenen Daten verpflichtet (§ 11 Abs. 2 i.v.m. Abs. 1 Nr. 1 ThürHG). Hierzu ist auch die Beendigung des Promotionsverfahrens anzuzeigen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Studienordnung des Promotionsstudiengangs Kunst und Design tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

Diese Ordnung gilt erstmals für Promotionsstudierende, die ihr Studium im Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

Beschluss der Fakultät Kunst und Gestaltung am 09.12.2020

Prof. Wolfgang Kissel
Dekan Fakultät Kunst und Gestaltung

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiariat

genehmigt
Weimar, 12. Februar 2021

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Semester	1	2	3	4	5	6	LP
Graduiertenseminar	6	6	6	6			24
Graduiertenkolloquium			6		6		12
Vorprüfung		6					6
Schlüsselqualifikationen	6		6	6	6		24
Tutorium				6			6
Disputation						6	6
Dissertation: Wissen- schaft							54
Dissertation: Kunst und Design							48
Gesamt							180

Anlage 2: Erklärung der Mentorenschaft

Bauhaus-Universität Weimar

Stand: 05/2018

Bauhaus-Universität Weimar
Fakultät Kunst und Gestaltung
Geschwister Scholl-Straße 7
99423 Weimar

MENTOREN-ERKLÄRUNG

Bitte die Handreichung für Mentoren beachten.

Hiermit bestätige ich die Übernahme der Betreuung des

- wissenschaftlichen Teils
 künstlerisch/gestalterischen Teils

der Ph.D.-Arbeit von

Name, Vorname _____

zum Thema _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

(betreuender Mentor)

Angaben zum betreuenden Mentor

Name, Vorname _____

Titel, akad. Grad _____

Hochschule _____

mit Anschrift _____

Anlage 3: Betreuungserklärung**BETREUUNGSERKLÄRUNG ZU PROMOTIONS-VORHABEN
AN DER BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR ¹**und zugleich Protokollnotiz/
Anlage zum Annahmebeschluss

zwischen

Promovierende/Promovierender

 Frau Herr Name, Vorname _____

und

Betreuerin/Betreuer

 Frau Herr Name, Vorname _____

wenn zutreffend

Vertreterin/Vertreter Graduiertenkolleg/Promotionsprogramm

 Frau Herr Name, Vorname _____**1. Gültigkeit**

Die Betreuungserklärung ist Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Bauhaus-Universität Weimar. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt ihrer Bestätigung durch die Graduerungskommission.

2. Thema der Dissertation und Zeiträume

Das geplante Thema für die Dissertation (Arbeitstitel) lautet:

Beginn des Promotionsvorhabens Monat/Jahr _____Geplantes Ende des Promotionsvorhabens Monat/Jahr _____**3. Zeit- und Arbeitsplan**

Für das Promotionsvorhaben gilt ein Zeit- und Arbeitsplan, der Anlage 1 dieser Erklärung ist.

Der Stand der Arbeit wird in der Regel halbjährlich, wenigstens aber einmal im Jahr, von der/dem Promovierenden dokumentiert bzw. in einem Doktorandenkolloquium oder einer vergleichbaren Veranstaltung zur Diskussion gestellt. Eventuelle Anpassungen bedürfen des gegenseitigen Einvernehmens.

4. Aufgaben und Pflichten der/des Promovierenden

Die/der Promovierende verpflichtet sich zur regelmäßigen Berichterstattung über inhaltliche Teilergebnisse der Dissertation und zur Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplans.

Die/der Promovierende nimmt am Studienprogramm des Graduiertenkollegs/Promotionsprogramms teil (wenn zutreffend).

¹ Diese Muster-Betreuungserklärung orientiert sich an den Empfehlungen der DFG für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen.

5. Aufgaben und Pflichten der/des Betreuenden

Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich zur regelmäßigen fachlichen Beratung und Prüfung des Fortschritts der Arbeit. Die vorgelegten Teilergebnisse sind – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren und die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplans zu überprüfen.

Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich zur Betreuung für die Dauer des von der Graduierungskommission beschlossenen Betreuungsverhältnisses, unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion.

Im Fall einer von der/dem Promovierenden nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die zuständige Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

6. Integration des Promotionsvorhabens

Die Promotion wird angefertigt:

- als eigenständiges Einzelforschungsvorhaben
- im Rahmen des Forschungsvorhabens
- mit Anbindung an folgende Forschungsgruppe
- innerhalb des strukturierten Promotionsprogramms

7. Arbeitsbedingungen der/des Promovierenden

Die Betreuerin, der Betreuer berät mit dem Promovierenden, inwiefern geeignete Arbeitsbedingungen zur Verfügung stehen. Besondere Arbeitsbedingungen können nicht garantiert werden, die Universität stellt jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung:

- Arbeitsplatz mit Rechner und Telefon
- Zugang zu Werkstätten
- Zugang zu Laborräumen
- Nötige Labor- und Verbrauchsmittel

8. Weiterbildung

Eine Weiterbildung ist im Rahmen von fachspezifischen, transdisziplinären und überfachlichen Veranstaltungen vorzusehen. Die/der Promovierende erhält neben lehrstuhlinterne Angebote bzw. Angebote des Promotionsprogramms die Möglichkeit zur Teilnahme an Veranstaltungen der Bauhaus Research School. Vereinbarungen hinsichtlich sonstiger geplanter Qualifizierungsmaßnahmen sind in einer separaten Anlage zu dokumentieren (Anlage 2).

9. Internationalisierung

Falls eine internationale Forschungsphase vorgesehen ist, kann diese beinhalten:

- Aufenthalt/e an einer Forschungsinstitution oder bei einem forschenden Industrieunternehmen im Ausland,
- Präsentationen (Vorträge/Poster) der eigenen wissenschaftlichen Ergebnisse auf Tagungen mit mehrheitlich internationalen Teilnehmerinnen/Teilnehmern.
- gemeinsame Forschungsarbeit mit internationalen Gästen, die auch von einer Gruppe von Promovierenden für einen entsprechenden Zeitraum an die Bauhaus-Universität Weimar eingeladen werden können.

Planungen zu Auslandsaufenthalten sind in den Zeit- und Arbeitsplan aufzunehmen.

10. Besondere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt. Es werden nach Bedarf folgende Absprachen getroffen:

11. Aufnahme in die Bauhaus Research School

Mit Unterzeichnung der Betreuungserklärung kann die/der Promovierende gleichzeitig die Aufnahme in die Bauhaus Research School beantragen. Näheres regelt die Satzung der Bauhaus Research School.

12. Einhaltung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis

Die/der Promovierende und die/der Betreuer/in verpflichten sich zur Einhaltung der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar

(https://www.uni-weimar.de/fileadmin/user/uni/universitaetsleitung/kanzler/mdu_akad/12/14_2012.pdf).

13. Schlichtung von Konflikten

Die Aufgaben der Graduierungskommission zur Schlichtung von Konflikten nach der Promotionsordnung bleiben unberührt.

Darüber hinaus besteht bei Konflikten die Möglichkeit, sich an die zuständigen Ombudspersonen der Universität zu wenden. Das Direktorium der Bauhaus Research School vermittelt auf Anfrage zwischen der/dem Promovierenden und der/dem Betreuenden.

Datum _____ Unterschrift _____
Promovierende/Promovierender

Datum _____ Unterschrift _____
Betreuerin/Betreuer

Die Betreuungserklärung enthält _____ Anlagen

- Anlage 1 Zeit- und Arbeitsplan _____
- Anlage 2 Qualifizierungsmaßnahmen _____
- Anlage 3 _____
- Anlage 4 _____

Bestätigung durch die Graduierungskommission:

Datum _____ Unterschrift _____

Anlage 4: Ehrenwörtliche Erklärung

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Ph.D.-Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten, Methoden und Konzepte sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Bei der Auswahl der Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1. ...

2. ...

3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Ph.D.-Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (z.B. Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Ph.D.-Arbeit stehen.

Die Ph.D.-Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere ehrenwörtlich, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.